



Brüssel, den 12. Juli 2016
(OR. en)

11205/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0138 (NLE)**

**SCH-EVAL 119
FRONT 294
COMIX 524**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 12. Juli 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10608/16 + COR 1

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen durch Ungarn festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen durch Ungarn festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3480. Tagung vom 12. Juli 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen durch Ungarn festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Ungarn gerichteten Empfehlung sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Managements der Außengrenzen durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2016) 5099] einen Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die bei der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Ungarn und Serbien auf regionaler und lokaler Ebene ist sehr gut organisiert.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es ist wichtig, dass die festgestellten Mängel so rasch wie möglich behoben werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 20, 21 und 22 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung sollte Ungarn der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vorlegen —

EMPFIEHLT,

dass Ungarn folgende Maßnahmen ergreifen sollte:

A. Im Hinblick auf die Grenzpolizeistelle Kelebia und den Eisenbahngrenzübergang Kelebia

Grenzübertrittskontrollen

1. Förderung der Verwendung von technischer Ausrüstung wie Vergrößerungsgläser während der Kontrollen von Zugreisenden in der ersten Kontrolllinie,
2. vermehrte Verwendung von technischen Geräten für Kontrollen der Reisedokumente in der zweiten Kontrolllinie;
3. Aufzeichnung der Tätigkeiten in der zweiten Kontrolllinie unter Angabe des Gegenstands und der Art der durchgeführten Kontrollen.

Personal und Schulung

4. Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse der Grenzpolizisten im Hinblick auf eine bessere Durchführung der Grenzübertrittskontrollen;
5. Gewährleistung, dass der Dokumentenexperte in der zweiten Kontrolllinie genau weiß, wie das an diesem Grenzübergang für die Überprüfung von Reisedokumenten vorhandene Gerät zu benutzen ist.

B. Im Hinblick auf den Grenzübergang Tompa

Infrastruktur

6. Verbesserung der Infrastruktureinrichtungen für Grenzkontrollen durch die Bereitstellung einer eindeutig gekennzeichneten Spur für die Grenze überschreitende Fußgänger und einer gekennzeichneten Kontrollkabine für Fußgänger;
7. Ausweisung einer der bestehenden Spuren als Ausreis Spur für Fahrzeuge mit Insassen, die die Erstattung der Mehrwertsteuer geltend machen. Diese Spur sollte vollständig mit Geräten zur Durchführung von Grenzkontrollen ausgestattet werden, die den im Schengen-Katalog aufgeführten Schengen-Standards für Grenzübergangsstellen entsprechen;
8. Verbesserung des Überwachungssystems der Grenzübergangsstelle, um das unbefugte Überschreiten der Grenze durch Fußgänger zu verhindern;
9. Verbesserung der Infrastruktur für die Kontrollen von LKW, indem die Kontrollkabine höher gelegt wird, damit sich der Grenzschutzbeamte der ersten Kontrolllinie auf gleicher Höhe wie der LKW-Fahrer befindet, und indem ein Unterstand für den Bereich der Grenzkontrollen eingerichtet wird, damit die entsprechende technische Ausrüstung zur Überprüfung von LKW ungeachtet der Witterungsbedingungen ständig eingesetzt werden kann.

Grenzkontrollverfahren

10. Prüfung, ob Grenzschutz- und Zollbeamte die derzeit bestehende Infrastruktur für Zollkontrollen gemeinsam nutzen und Warenkontrollen bei LKW gleichzeitig durchführen können.

C. Im Hinblick auf die Grenzpolizeistelle Szeged und den Grenzübergang Röszke

Risikoanalyse

11. Gewährleistung der Übermittlung jeglicher zweckdienlicher Informationen oder Erkenntnisse, die von der Kriminalpolizei bei strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Menschenhandel und Schleusung gewonnen wurden, an die lokale Risikoanalysestelle;

12. Gewährleistung der Bereitstellung sämtlicher Risikoanalyseprodukte an alle am Grenzmanagement beteiligten Ebenen, angefangen bei den Beamten in der ersten Kontrolllinie. Im Interesse eines leichteren Zugangs zu diesen Informationen könnte das vorhandene Risikoanalyseprodukt den Bedürfnissen der Beamten in der ersten und zweiten Kontrolllinie angepasst werden und sollte von jedem Arbeitsplatz aus beispielsweise über einen Shortcut auf dem Computer zugänglich sein.

Grenzkontrollverfahren

13. Gewährleistung der Überprüfung sämtlicher Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates² durch die Grenzschutzbeamten in der ersten Kontrolllinie;
14. Verbesserung der Überprüfung der Bedingungen der Ein- und Ausreise von Personen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, indem Datenbanken häufiger abgefragt und regelmäßig Risikoanalysen durchgeführt werden;
15. Steigerung der Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Polizei- und Zollbehörden am Grenzübergang Rösszke, wobei insbesondere Doppelarbeit bei der Überprüfung von LKW vermieden werden sollte;
16. Überprüfung der Notwendigkeit der Aufzeichnung zusätzlicher Kontrollen in der ersten Kontrolllinie.

Personal und Schulung

17. Aufstockung des während jeder Schicht am Grenzübergang Rösszke verfügbaren Personals, so dass die Kontrollen ohne Beeinträchtigung des Verkehrsflusses qualitativ verbessert werden können;
18. Bereitstellung von mindestens zwei Polizeibeamten für LKW-Kontrollen bei der Einreise, wobei diese Polizisten die geeignete Ausrüstung und Infrastruktur für schnelle und effiziente Kontrollen erhalten sollten. In Anbetracht der Gefahr, dass in LKW versteckte Menschen sterben könnten, sollten die Grenzschutzbeamten in Bezug auf diese spezifischen Kontrollen gezielt geschult und regelmäßig über die neuesten Praktiken informiert werden.

² Verordnung (EG) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Infrastruktur

19. Vollständige Anpassung der Beschilderung an Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2016/399;
20. verbesserte Trennung der Spuren für ein- und ausreisende Fahrzeuge durch Verlängerung des Trennzauns und Gewährleistung, dass das Tor immer geschlossen ist, um eine Vermengung von Ein- und Ausreiseströmen zu vermeiden;
21. Gewährleistung, dass sich Busreisende vor Betreten des Busterminals nicht unter Fahrzeuginsassen mischen, die sich bereits der Einreisekontrolle unterzogen haben, und sich so der Grenzkontrolle entziehen können;
22. Modernisierung des Busterminals durch die Errichtung von Barrieren zwischen den unbesetzten Kontrollkabinen, um eine Umgehung der Grenzkontrolle unmöglich zu machen;
23. Anpassung der Höhe der Kontrollkabinen im Busterminal, damit die Grenzpolizisten direkt gegenüber den Fahrgästen positioniert sind, von Angesicht zu Angesicht besser mit ihnen kommunizieren und leichter Profile erstellen können.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
